



Erfordert es die Art der Veranstaltung ist ein Ordnungsdienst einzurichten. Dem Veranstalter steht es grundsätzlich frei, auf den Ordnungsdienst der FREIHEITSHALLE HOF oder auf einen selbst ausgewählten und beauftragten Ordnungsdienst zurückzugreifen. Die folgenden Punkte sind zu berücksichtigen. (Stand November 2011)

## 1. AUFGABEN DES ORDNUNGSDIENSTES

Der Ordnungsdienst ist für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Dies sind insbesondere

- die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen sowie den Zugängen zu Besucherblöcken,
- die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl,
- die Beibehaltung der Anordnung der Besucherplätze,
- die Beachtung der Verbote des § 35 VStättV (z. B. Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen),
- die Sicherheitsdurchsagen sowie
- die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall.

Er setzt für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung das Hausrecht der FREIHEITSHALLE HOF bzw. des Veranstalters gegenüber Publikum und sonstigen Personen durch.

## 2. BEFUGNISSE DES ORDNUNGSDIENSTES

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben darf der Ordnungsdienst gegenüber Dritten nur Rechte,

- die Jedermann im Falle einer Notwehr, eines Notstandes oder einer Selbsthilfe zustehen,
- die ihnen vom jeweiligen Auftraggeber (FREIHEITSHALLE HOF oder Veranstalter) übertragenen Selbsthilferechte sowie
- die ihnen gegebenenfalls in Fällen gesetzlicher Übertragung zustehenden Befugnisse (Beleihung) eigenverantwortlich ausüben.

In den Fällen der Inanspruchnahme dieser Rechte und Befugnisse ist der Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten.

## 3. ANFORDERUNGEN AN DEN ORDNUNGSDIENST

### 3.1. Ordnungsdienstleiter

Die Leitung des Ordnungsdienstes sollte stets einer fachlich qualifizierten Person mit entsprechender Erfahrung übertragen werden. Die Person ist namentlich zu benennen und je nach vertraglicher Vereinbarung durch die FREIHEITSHALLE HOF oder den Veranstalter zu bestellen. Der Ordnungsdienstleiter erhält rechtzeitig im Vorfeld der Veranstaltung die Rahmendaten und individuelle Gefährdungsanalyse zur Veranstaltung. Im Falle der Beauftragung durch die FREIHEITSHALLE HOF erfolgt dies mit der „Veranstaltungsmeldung“.

Der Ordnungsdienstleiter

- hält Kontakt zu den Verantwortlichen der FREIHEITSHALLE HOF (CvD Halle), des Veranstalters (Veranstaltungsleiter VA), der Brandsicherheits- (Wachhabender BSW) und Sanitätswache (Wachhabender SW) sowie der Polizei.
- gewährleistet die schnelle Information und Kommunikation innerhalb des Ordnungsdienstes und zu den vorgenannten Verantwortlichen.
- trägt die Auswahlverantwortung für das eingesetzte Ordnungsdienstpersonal.
- unterrichtet das eingesetzte Ordnungsdienstpersonal über zu besetzende Positionen und die damit verbundenen übertragenen Aufgaben und Anforderungen, die zeitliche Dimension der Aufgabe, Rechte und Pflichten gegenüber den Besuchern und den sonstigen Beteiligten.
- sorgt für die Meldung der vom Ordnungsdienst festgestellten strafrechtlich relevanten Sachverhalte an die Polizei und den CvD (Halle) bzw. den Veranstaltungsleiter (VA).

- sorgt für die Meldung der vom Ordnungsdienst festgestellten sicherheitsrelevanten Sachverhalte an den CvD (Halle) oder den Veranstaltungsleiter (VA), soweit die Gefahren nicht unverzüglich vom Ordnungsdienst beseitigt werden können oder dürfen.

### 3.2. spezielle Anforderungen für Personenkontrollen

Sind Personenkontrollen an den Ein- und Ausgängen erforderlich, müssen hierfür weibliche und männliche Mitarbeiter zum Einsatz kommen.

### 3.3. Nachweis der Befähigung

Bei gewölblicher Beauftragung des Ordnungsdienstes muss das eingesetzte Personal den Sachkundenachweis i. S. d. § 34a GewO führen.

### 3.4. sonstige persönliche Eignung

Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes müssen – unabhängig von Ziffer 3.3. - volljährig, persönlich zuverlässig sowie fachlich geschult sein. Sie sollten Erfahrung beim Ordnungsdiensteinsatz beim jeweiligen Veranstaltungstyp aufweisen. Die Auswahlverantwortung der einzelnen Personen trägt der Ordnungsdienstleiter.

### 3.5. Erkennbarkeit

Die eingesetzten Ordnungsdienstkräfte müssen als solche erkennbar sein (Armbinden, einheitliche, der Veranstaltung angemessene Kleidung, Namensschilder mit Angabe des Ordnungsdienstunternehmens o. ä.). Evtl. eingesetzte zusätzliche Führungskräfte sollten sich als solche nochmals hiervom unterscheiden.

### 3.6. Dienstantritt und -ende

Der Ordnungsdienst beginnt grundsätzlich spätestens mit dem Einlass zur Veranstaltung und endet frühestens wenn das gesamte Publikum den Veranstaltungsbereich verlassen hat. Der Auftraggeber (CvD Halle oder Veranstaltungsleiter VA) kann hiervom – je nach Bedarfs- und Gefahrenanalyse der Vor-Ort-Umstände Abweichungen treffen; beispielsweise kann der Dienst der Platzanweiser nach Abschluss der Einlassphase oder Beendigung der Pause enden. Die Ordnungsdienstkräfte haben zeitlich so rechtzeitig zu erscheinen, dass sie sich von den Gegebenheiten vor Ort (Veranstaltungsaufbau, Zugangssituation etc.) ein Bild machen können bzw. eine zeitgerechte Einweisung durch den Ordnungsdienstleiter, den CvD (Halle) oder den Veranstaltungsleiter (VA) erfolgen kann.

### 3.7. Eingang für Ordnungsdienstkräfte

Der Eingang für Ordnungsdienstkräfte befindet sich an der Pforte Haustechnik (Zugang von der Nailaer Straße oder dem Volksfestplatz); Treffpunkt bei Veranstaltungen im Festsaal ist das untere Festsaaloyer, für Veranstaltungen im Großen Haus das Veranstalterbüro am Haupteingang Freiheitshalle.

### 3.8. Einteilung des Ordnungsdienstes

Der Ordnungsdienstleiter stimmt mit dem CvD (Halle) und dem Veranstaltungsleiter (VA) rechtzeitig vor Einlass zur Veranstaltung konkrete Aufgaben und Positionen des Ordnungsdienstpersonals ab und teilt das Personal entsprechend ein. Sie übernehmen hierbei folgende Funktionen:

#### 3.8.1. Einlassdienst

Das als Einlassdienst eingesetzte Personal übernimmt die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen; dies umfasst:

- die Feststellung, dass alle im Arbeitsbereich liegenden Fluchtwegtüren entsperrt sind und die Fluchtwägen ab Einlass nicht verstellt sind. Ist dies nicht der Fall, ist unverzüglich der CvD (Halle) bzw. der Veranstaltungsleiter (VA) zu verständigen.
- die Durchsetzung der Sicherheitsvorschriften, der Hausordnung und des Hausrechts.
- die Kontrolle der Zugangsberechtigung, ggf. Zurückweisen und Verweisen von Personen, die
  - o ihre Aufenthaltsberechtigung für die FREIHEITSHALLE HOF nicht nachweisen können,
  - o aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum ein Sicherheitsrisiko darstellen oder
  - o gegen die ein Hausverbot ausgesprochen worden ist.
- bei Veranstaltungen mit erhöhtem Risiko das Überprüfen und Durchsuchen von Besuchern und der von ihnen mitgeführten Gegenstände bei Einlass; hierbei kann erforderlich sein:
  - o Das Zurückweisen von Besuchern, die mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind oder

- die Wegnahme und das Lagern von Gegenständen, die nach rechtlichen Vorschriften oder veranstaltungsspezifischen Vorschriften nicht mitgeführt werden dürfen sowie gegebenenfalls das Aushändigen nach der Veranstaltung.
- die unverzügliche Meldung strafrechtlicher oder sicherheitsrelevanter Sachverhalte an den Ordnungsdienstleiter, soweit die Gefahren nicht unverzüglich vom Ordnungsdienst beseitigt werden können oder dürfen.
- die Durchführung einer geordneten Evakuierung im Gefahrenfall.

### 3.8.2. Ordner

Die als Ordner eingesetzten Personen übernehmen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Ordnung,
- die Durchsetzung der Sicherheitsvorschriften, der Hausordnung und des Hausrechts,
- ggf. die Einweisung auf den Parkflächen des Areals Freiheitshalle (siehe Punkt 6),
- die Kontrolle der Freihaltung von Feuerwehranfahrts- und Rettungsbereichen sowie Ladezonen,
- ggf. den Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche wie z. B. Kassen, Kartenverkaufsstellen, Künstlerbereiche („Backstage“), technische Ausstattung, Bühnenfront, Blockabschrankungen durch Wellenbrecher bei Stehplätzen etc. (siehe Punkt 6),
- das Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen sowie der Rettungswege,
- das Verhindern des unberechtigten Eindringens von Besuchern in Bereiche, für die sie keine Aufenthaltsberechtigung besitzen,
- die Durchführung einer geordneten Evakuierung im Gefahrenfall,
- die Meldung strafrechtlicher oder sicherheitsrelevanter Sachverhalte an den Ordnungsdienstleiter, soweit die Gefahren nicht unverzüglich vom Ordnungsdienst beseitigt werden können oder dürfen.

### 3.8.3. Platzanweiser

Bei Veranstaltungen mit nummerierten Plätzen oder block- bzw. reihenbezogenen Kartenverkäufen:

- die Weisung der Besucher zu den entsprechenden Plätzen bzw. Bereichen,
- die Prüfung der Übereinstimmung zwischen Platz bzw. Bereich und Eintrittskarte,
- die Meldung strafrechtlicher oder sicherheitsrelevanter Sachverhalte an den Ordnungsdienstleiter, soweit die Gefahren nicht unverzüglich vom Ordnungsdienst beseitigt werden können oder dürfen.
- die Durchführung einer geordneten Evakuierung im Gefahrenfall.

## 4. PUBLIKUMS- UND VERANSTALTUNGSprofil

Die Einordnung der Veranstaltung in das Publikums-/Veranstaltungsprofil erfolgt durch den Veranstalter in Abstimmung mit der FREIHEITSHALLE HOF. Grundsätzlich ist von der Kategorie „normal“ auszugehen.

Eine Einstufung als „moderat/ruhig“ kann beispielsweise erfolgen bei:

Ausstellung, Basar, Fachmesse (z. B. Computer), Fachtagung (z. B. Ärzte), Kirchentag, Klassikkonzert, Familienfeier als geschlossene Gesellschaft, Kinderkonzerte, Kindermusicals, Musikveranstaltungen (E-Musik), Musikveranstaltungen („leichte“ U-Musik), Sportveranstaltungen ohne Wettbewerbscharakter, Multimediavorführungen, Senioreneventstaltungen, etc.

Eine Einstufung in die Kategorie „schwierig“ sollte beispielsweise erfolgen bei:

Konzerte sog. Boygroups, Rock- oder Popkonzerte mit gewaltbereitem Publikum, Veranstaltungen mit politischer Prominenz, Veranstaltungen mit konfliktbehafteten Themen (hohe politische, religiöse oder gesellschaftliche Brisanz), Veranstaltungen mit zu erwartendem überdurchschnittlichen Alkoholkonsum, etc.

## 5. MINDESTSTÄRKE

Der Einsatz und die Einsatzstärke des Ordnungsdienstes richten sich regelmäßig nach folgenden Faktoren:

- zu erwartendes maximales Besucheraufkommen
- Zusammensetzung des Teilnehmerkreises (Publikums- bzw. Veranstaltungsprofil) in Zusammenhang mit dem Veranstaltungsthema (siehe Punkt 4) und

- der Aufplanung der Veranstaltung (Rettungswegführung, Wellenbrecher etc.)
- Von folgenden notwendigen Mindeststärken sollte ausgegangen werden:

Publikums-/Veranstaltungsprofil Besucher zeitgleich anwesend	moderat/ruhig		normal		schwierig				
	Einlassdienst <sup>1</sup>	Ordner	Platzanweiser <sup>2</sup>	Einlassdienst <sup>1</sup>	Ordner	Platzanweiser <sup>2</sup>	Einlassdienst <sup>1</sup>	Ordner	Platzanweiser <sup>2</sup>
bis 200	1	0	0	1	0	0	1	1	0
Gesamt		1				1			2
201 bis 500	1	1	1	1	1	1	2	2	1
Gesamt		3				3			5
501 bis 800	1	1	2	1	2	2	4	3	2
Gesamt		4				5			9
801 bis 1500	2	2	2	2	3	2	4	4	2
Gesamt		6				7			10
1501 bis 3000	2	2	3	3	4	3	5	8	4
Gesamt		7				10			17
3001 bis 4500	2	3	4	4	6	4	6	12	4
Gesamt		9				14			22
4501 bis 6000	3	4	4	4	8	4	4	16	4
Gesamt		11				18			28

<sup>1</sup> bei Veranstaltungen mit Kontrolle der Zugangsberechtigung

<sup>2</sup> nur bei nummerierten Plätzen oder block- bzw. reihenbezogenen Kartenverkäufen

## 6. ERHÖHUNG DER MINDESTSTÄRKE

### 6.1. Abschränkungen vor Stehplätzen

Die Anzahl der Ordner sollte sich, wenn vor der Szenenfläche mehr als 5000 Stehplätze für Besucher angeordnet sind um mindestens 2 Personen je Abschränkung erhöhen (vgl. § 29 VStättV).

### 6.2. Verkürzung der Einlasszeit

Ist bei Konzert- und Showproduktionen eine kürzere Einlasszeit von einer Stunde vorgesehen, so sollte die Anzahl der Einlassdienstkräfte so erhöht werden, dass ein geordneter Einlass sicher gestellt werden kann.

### 6.3. Personenschutz

Erfordert die Anwesenheit einzelner Veranstaltungsbeteiligter individuellen Personenschutz, so sind die hierfür erforderlichen Ordner zusätzlich zu stellen.

### 6.4. Parkplatzeinweisung und –überwachung

Ist bei Veranstaltungen mit erhöhtem Fahrzeugaufkommen zu Stoßzeiten zur rechnen (ggf. auch bedingt durch Parallelbelegungen), kann die FREIHEITSHALLE HOF zusätzlich Ordnungspersonal zur Parkplatzeinweisung fordern. Die Aufgaben umfassen dann:

- Die Regelung des Verkehrsflusses an den Ein- und Ausfahrtbereichen um Rückstauproblematiken auf die Hauptverkehrsstraßen zu vermeiden,
- Das Freihalten von Feuerwehranfahrten und sonstigen sicherheitsrelevanten Flächen.
- Die Sicherstellung des geordneten Parkens innerhalb der vorgesehenen Flächen.
- Die Sperrung des Volksfestplatzes als Parkfläche, wenn alle Plätze belegt sind und die damit verbundenen Hinweise auf umliegende Parkflächen.

In der Regel ist in diesem Fall von mindestens drei Personen auszugehen.

### 6.5. Sonstige Erhöhungen

Ergeben sich aus der individuellen Gefährdungsanalyse zu den jeweiligen Veranstaltungen Gefahrenpotentiale, die durch ein entsprechendes Äquivalent an Ordnungsdienstpersonal kompensiert werden können, so sind die FREIHEITSHALLE HOF sowie die entsprechenden Sicherheitsbehörden jederzeit berechtigt, eine Erhöhung der Mindeststärke zu fordern.